

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1240

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL

im H a u s e

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 21
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Manfred Neil

Telefon (0431) 988-1143
Telefax (0431) 988-1156
Wirtschaftsausschuss
@landtag.ltsh.de

28. September 2006

Bürokratie abbauen - Sportboothafenverordnung überarbeiten

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/873

Sehr geehrter Herr Kalinka,

der Wirtschaftsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23. August 2006 mit dem Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/873, befasst und spricht einstimmig die Empfehlung an den federführenden Innen- und Rechtsausschuss aus, bei der Erarbeitung der Beschlussempfehlung an den Landtag folgende Maßgaben zu berücksichtigen.

Erstens. Der erste Absatz des Antrages wird in nachstehender Formulierung zur Annahme vorgeschlagen:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/59/EG Positionen zu entwickeln, die auf der Grundlage des europäischen Rechts stehen und keine Wettbewerbsnachteile in Schleswig-Holstein entstehen lassen.“

Zweitens. Zu den Nummern 1 bis 3 des Antrages wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Umsetzung der Richtlinie im Wege der Rechtsverständigung ein gleichförmiges Verwaltungshandeln der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sicherzustellen.

Zur Begründung dieser Beschlussempfehlung verweise ich auf die oben genannte Sitzung des Wirtschaftsausschusses. Ein Auszug aus der Niederschrift über diese Sitzung füge ich zu Ihrer Kenntnis bei.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Manfred Neil

Punkt 9 der Tagesordnung:

Bürokratie abbauen - Sportboothafenverordnung überarbeiten

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/873

(überwiesen am 30. Juni 2006 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Wirtschaftsausschuss und den Umwelt- und Agrarausschuss)

Der Vorsitzende, Abg. Arp, erklärt einleitend, mit dem vorliegenden Antrag der Fraktion FDP, Drucksache 16/873, gehe es grundsätzlich um die Frage, ob die Landesverordnung über Sportboothäfen vom 11. September 2005 europäisches Recht eins zu eins in Landesrecht umsetze oder ob es für den Landesgesetzgeber Regelungsspielräume gebe, die in der Ausfüllung auch darauf gerichtet sein müssten, dass es aus tourismuspolitischen und damit auch wirtschaftspolitischen Gründen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen komme.

RL Stellet (MLUR) führt zunächst zur Nummer 1 des Antrages grundsätzlich aus, bei der Sporthafenverordnung sei es auch der Landesregierung darum gegangen, die EU-Richtlinie 2000/59/EG eins zu eins umzusetzen, und nach wie vor sei sie der Meinung, dass die Richtlinie auch eins zu eins richtig umgesetzt worden sei. Bei den Abfallbewirtschaftungsplänen gebe die Richtlinie keine Spielräume und diese Auffassung werde jetzt auch durch ein Schreiben der Kommission gestützt, die ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik und andere Staaten der EU im Hinblick auf Nichtdurchsetzung der Anforderung der EU-Richtlinie bezüglich der Abfallbewirtschaftungspläne eingeleitet habe. Eine Umfrage bei den Kreisen habe ergeben, dass mehr als zwei Drittel der pflichtigen Sportboothäfen in Schleswig-Holstein - dies seien 185, die von See aus angelaufen werden könnten und deshalb von der Richtlinie erfasst würden - entweder genehmigte Abfallwirtschaftspläne hätten beziehungsweise diese zur Genehmigung eingereicht hätten. In absoluten Zahlen seien dies 130 bis 140 Sportboothäfen. Bei den restlichen handele es sich um kleinere, ehrenamtlich geführte Sportboothäfen, bei denen es der Umfrage zufolge Probleme hinsichtlich der Ausfüllung der Fragebogen, die gemeinsam mit Vertretern von Sportboothäfen entwickelt worden seien, gegeben habe.

Einem letzten Schreiben der Bundesregierung an die EU-Kommission sei zu entnehmen - so fährt RL Stellet fort -, dass auch die anderen Küstenländer - zum Beispiel Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern - entsprechende Regelungen vorgesehen hätten beziehungsweise

vorsehen wollten. Dabei müsse man darauf hinweisen, dass es teilweise Interpretationsunterschiede gegeben habe, weil angenommen worden sei, dass kleinere Sportboothäfen nicht unter die Regelung fallen würden, Abfallbewirtschaftungspläne aufstellen zu müssen. Dem sei allerdings widersprochen worden, sodass die schleswig-holsteinische Landesregierung nach wie vor der Meinung sei, dass man mit der Landesverordnung über Sportboothäfen vom 11. September 2005 auf der rechtlich sicheren Seite sei.

Bezüglich der Entsorgung der Schiffsabfälle - Nummer 2 des Antrages der Fraktion der FDP - gelte das Gleiche, denn entsprechend restriktive und enge Vorgaben enthalte die EU-Regelung. - Eine Abfrage in Niedersachsen habe ergeben, dass Niedersachsen hier eine Regelung aufgenommen habe, wonach Sportboote nicht verpflichtet seien, ihre Abfälle, Abwässer vor Verlassen eines Sportboothabens zu entsorgen. Dieses niedersächsische Verfahren beruhe darauf, dass bei dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren im Niedersächsischen Landtag der dortige Gesetzgebungs- und Beratungsdienst es für möglich gehalten habe, dass die fehlende Ausnahme für Sportboote und Fischereifahrzeuge in Artikel 6 der Richtlinie, dass also nicht zwingend entsorgt werden müsse, auf einem Redaktionsversehen beruhen könnte. Das als Rechtsgrundlage für die schleswig-holsteinische Regelung zu nehmen, habe man für nicht angemessen gehalten. Man werde nun abwarten müssen, wie die EU-Kommission die Umsetzung der Richtlinie in niedersächsisches Landesrecht beurteile. Neben dem Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf die Aufstellung der Abfallbewirtschaftungspläne laufe nämlich noch ein Verfahren im Hinblick auf die Überprüfung der Umsetzung des EU-Rechts in Landesrecht. Niedersachsen wolle insoweit zunächst das Ergebnis abwarten. Wenn die Kommission jedoch zu der Auffassung kommen sollte, dass Niedersachsen hier nicht unrechtmäßig gehandelt hätte, würde man dem selbstverständlich in Schleswig-Holstein folgen. Aber zum jetzigen Zeitpunkt sehe die schleswig-holsteinische Landesregierung keine Veranlassung, die Verordnung in diesem Punkt zu verändern.

Abg. Matthiessen geht an dieser Stelle auf die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abg. Hentschel, Drucksache 16/474, ein und fragt, ob die Ausführung in der Antwort, dass Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagieren, also kleinere Boote, in der Regel nicht über ausreichende Lagerkapazität verfügten, eine Annahme der Landesregierung wiedergebe oder quasi Amtsannahme der EU-Kommission sei. - RL Stellet betont, dass dies der EU-Richtlinie entspreche.

Zur Nummer 3 des Antrages der Fraktion der FDP erklärt RL Stellet sodann, dass sich der Brandschutz nicht aus der EU-Richtlinie ergebe. Hierbei handele es sich um eine schleswig-holsteinische Vorschrift aufgrund des vorsorgenden Brandschutzes. Hierfür sei primär das Brandschutzreferat des Innenministeriums zuständig. Die Diskussion um das Thema Brand-

schutz habe jedoch Veranlassung gegeben, diese Thematik noch einmal mit dem Brandschutzreferat dahin gehend zu erörtern, ob es zwingend bei der Regelung in der Landesverordnung bleiben müsse. Ob es sich hierbei um eine Überreglementierung handele, werde im Übrigen auch im Rahmen des gegen die Sporthafenverordnung eingereichten Normenkontrollverfahrens genauso eine Rolle spielen wie zum Beispiel das Thema Abfallbewirtschaftungsplanung. Man werde hier abwarten müssen, wie das Gericht letztlich das beurteile, was die Landesverordnung hier vorsehe.

Parallel dazu - so RL Stellet weiter -, habe man sich überlegt, ob man bezüglich des Brandschutzes in der Verordnung eine Öffnung vorsehen könne. Diese Frage befinde sich im Moment noch in der interministeriellen Abstimmung, aber Zielrichtung könne sein, dass von der jetzt sehr strikten Vorschrift, dass in Abständen von maximal 30 m Entfernung ein Feuerlöscher vorzuhalten sei, abgewichen werden könne, falls es sich um einen Sportboothafen mit weniger als 50 Liegeplätzen handele. Nach einem Fachgespräch mit dem Brandschutzreferat neige man dazu, hier den Ausnahmetatbestand entsprechend zu erweitern und insofern mehr auf Einzelfalllösungen zu setzen.

Vor dem Hintergrund dieser Berichterstattung durch den Vertreter des MLUR spricht der Ausschuss einstimmig die Empfehlung an den federführenden Innen- und Rechtsausschuss aus, dem Landtag zum ersten Absatz des Ursprungsantrages Drucksache 16/873 folgende Formulierung vorzuschlagen:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/59/EG Positionen zu entwickeln, die auf der Grundlage des europäischen Rechts stehen und keine Wettbewerbsnachteile in Schleswig-Holstein entstehen lassen.“

Zu den Nummern 1 bis 3 des Ursprungsantrages im Einzelnen besteht des Weiteren Einvernehmen, die Landesregierung aufzufordern, bei der Umsetzung der Richtlinie im Wege der Rechtsverständigung ein gleichförmiges Verwaltungshandeln der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sicherzustellen.